

Vertrag zur gemeinschaftlichen Durchsetzung von Forderungen gegen Erfolgsbeteiligung

.....
.....
.....
.....

- nachfolgend „Anspruchsinhaber“ genannt -

bietet der

ROLAND ProzessFinanz AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

- nachfolgend „ROLAND“ genannt -

den Abschluss des folgenden Vertrages an:

An dieses Angebot hält sich der Anspruchsinhaber bis zum Ablauf von drei Wochen nach Eingang bei ROLAND gebunden. Danach gilt das Angebot solange weiter, bis es der Anspruchsinhaber widerruft oder ROLAND es ablehnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruchsinhaber unter den Voraussetzungen des § 9 dieses Vertrages verpflichtet sein kann, Zahlungen an ROLAND auch dann zu erbringen, wenn er selbst keinen Erlös aus dem Prozess erzielt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Verbindliche Erklärung des Anspruchsinhabers bezüglich der streitigen Ansprüche
- § 3 Pflichten des Anspruchsinhabers
- § 4 Pflichten ROLAND
- § 5 Verteilung des Erlöses bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche
- § 6 Abtretung der streitigen Ansprüche an ROLAND zur Sicherung der Erfolgsbeteiligung
- § 7 Treuhandvereinbarung über die abgetretenen streitigen Ansprüche
- § 8 Vertragskündigung durch ROLAND
- § 9 Vergleichsvorschlag des Gerichts oder der Gegenseite
- § 10 Vertragskündigung durch den Anspruchsinhaber
- § 11 Geheimhaltung
- § 12 Datenweitergabe durch ROLAND an Dritte
- § 13 Schiedsvereinbarung
- § 14 Schlussvorschriften

§ 1 Zweck des Vertrages

a) Ausgangslage

Der Anspruchsinhaber geht davon aus, Inhaber der in **Anlage 1** näher bezeichneten Ansprüche (im folgenden „**streitige Ansprüche**“) zu sein und will diese durchsetzen. Er möchte weder die mit der gerichtlichen Durchsetzung der streitigen Ansprüche verbundene Belastung seiner Liquidität noch das Prozesskostenrisiko tragen.

ROLAND ist zur Übernahme dieser Belastungen und Risiken bis zu einem Streitwert von ... bereit.

Vor diesem Hintergrund schließen sich die Parteien zusammen, damit der Anspruchsinhaber durch das Betreiben des Prozesses und ROLAND durch die Übernahme der Kosten gemeinsam die Durchsetzung der Forderung des Anspruchsinhabers ermöglichen. Die Zusammenarbeit der Parteien beginnt mit Wirksamwerden dieses Vertrages, sie endet mit rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreites oder Kündigung dieses Vertrages durch ROLAND.

Bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche wird der Erlös gemäß der Regelungen dieses Vertrages verteilt.

b) Hinweis Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Der Anspruchsinhaber kann ohne den Abschluss dieses Vertrages bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Beratungshilfe oder auch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Der Anspruchsinhaber kann sich die Einzelheiten zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe von einem Rechtsanwalt erläutern lassen. Der Anspruchsinhaber beabsichtigt nicht, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Verbindliche Erklärung des Anspruchsinhabers bezüglich der streitigen Ansprüche

Der Anspruchsinhaber versichert, dass

- er ohne Einschränkung über die streitigen Ansprüche Verfügungsberechtigt ist, soweit diese bestehen, und dass die Ansprüche insbesondere nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind;
- bezüglich der streitigen Ansprüche kein Abtretungsverbot vereinbart wurde und die Abtretung der streitigen Ansprüche nicht von der Zustimmung eines Dritten abhängt;
- ihm jenseits der Angaben in **Anlage 1** keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegen stehen könnten.
Insbesondere hat der Anspruchsinhaber insoweit keine Kenntnis über das Bestehen von Zurückbehaltungsrechten oder aufrechenbaren Gegenforderungen;
- die Unterlagen, die er selbst oder über seinen Rechtsanwalt der ROLAND übergeben hat, den maßgeblichen Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig wiedergeben;
- zwischen ihm und dem Schuldner kein anderer Rechtsstreit geführt wurde, geführt wird, angekündigt ist oder erwartet wird, der die streitigen Ansprüche berühren kann;
- kein vollstreckbarer Titel gegen ihn besteht, aus dem die Zwangsvollstreckung droht.

Vorstehende Erklärung des Anspruchsinhabers ist Grundlage des gesamten Vertrages.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben behält sich ROLAND Schadenersatzansprüche und alle übrigen Rechte vor.

§ 3 Pflichten des Anspruchsinhabers

a) **Verpflichtung zur Prozessförderung und sparsamen Prozessführung**

Der Anspruchsinhaber wird sämtliche zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche geeigneten und zweckmäßigen Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vornehmen und das Verfahren nach Kräften fördern. Er wird die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung beachten. Unter mehreren gleich erfolgversprechenden Verfahrensarten ist diejenige zu wählen, die die geringsten Prozesskostenrisiken auslöst. Diese Pflichten wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen.

b) **Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung ROLAND vor Ergreifen kosten- auslösender Maßnahmen**

Der Anspruchsinhaber wird zu allen kostenauslösenden Maßnahmen im Vorhinein die Zustimmung von ROLAND einholen. Diese Pflicht wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen. Unterbleibt eine solche vorherige Abstimmung, entfällt seitens ROLAND die Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Kosten.

c) **Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung ROLAND vor Verfügung über die streitige Forderung**

Der Anspruchsinhaber wird vor jeder Verfügung über die streitige Forderung die Zustimmung der ROLAND einholen. Diese Pflicht wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen. Dies gilt insbesondere vor

- einem Verzicht
- Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs; bei einem Vergleich mit Widerrufs- vorbehalt wird der Anspruchsteller die Widerrufsfrist nur mit Zustimmung der ROLAND verstreichen lassen, ohne zu widerrufen.

d) **Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung ROLAND vor Klagerücknahme**

Der Anspruchsinhaber wird die Klage nur mit vorheriger Zustimmung der ROLAND zurücknehmen.

Diese Pflicht wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen.

e) **Verpflichtung zum Betreiben der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigem Titel**

Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen von ROLAND die Zwangsvoll- streckung aus einem rechtskräftigen Titel zu betreiben, soweit ROLAND im Rahmen dieses Vertrages die damit verbundenen Kosten zahlt.

f) **Verpflichtung zur Entbindung seines Rechtsanwaltes von Schweigepflicht**

Bezüglich des finanzierten Prozesses einschließlich dessen Vorgeschichte entbindet der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt hiermit gegenüber ROLAND vollständig von der Schweigepflicht.

g) **Verpflichtung zur laufenden Information über den Prozess**

Der Anspruchsinhaber wird über seinen Rechtsanwalt ROLAND laufend und unverzüglich über den Gang des Verfahrens informiert halten und ROLAND unaufgefordert alle Prozessunterlagen zusenden. Darüber hinaus wird der Anspruchsinhaber ROLAND unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche bisher nicht bekannten Umstände informieren, die für die Bewertung oder Durchsetzung der streitigen Ansprüche bzw. das Prozesskostenrisiko von Bedeutung sein können. Diese Pflichten wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen.

Der Anspruchsinhaber wird bestmöglich darauf hinwirken, dass von ihm beherrschte, konzernverbundene oder sonst nahe stehende Dritte die Rechtsverfolgung im vor- stehenden Sinne unterstützen.

h) Verpflichtung im Schiedsgerichtsverfahren

Wird der Anspruch im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens verfolgt, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet zu beantragen, dass die Parteien bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Personen ihres Vertrauens neben ihrem Prozessbevollmächtigten hinzuziehen können, um damit ROLAND die Möglichkeit zu geben, am Verfahren teilzunehmen.

i) Empfangsbevollmächtigung des Rechtsanwaltes

Der Anspruchsinhaber ermächtigt hiermit den von ihm beauftragten Rechtsanwalt, Erklärungen von ROLAND im Zusammenhang mit diesem Vertrag für ihn entgegen zu nehmen.

j) Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Pflichten des Anspruchstellers

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften wird der Anspruchsteller ROLAND so stellen, als wären die streitigen Ansprüche vollständig realisiert worden. Dabei bleibt dem Anspruchsinhaber das Recht des Nachweises vorbehalten, dass der Erlös der Rechtsverfolgung ohne sein vertragswidriges Verhalten geringer gewesen wäre.

k) Weitere Verhaltenspflichten

Auf die vertraglichen Verpflichtungen des Anspruchsinhabers gemäß §§ 4 c Abs. 3 Satz 2, 5 e sowie 7 a, b, c und d wird hingewiesen.

§ 4 Pflichten ROLAND

a) Kostenfreie Annahmeprüfung durch ROLAND oder beauftragte Dritte

ROLAND prüft für den Anspruchsinhaber kostenlos, ob die Finanzierung des Rechtsstreites übernommen werden soll.

ROLAND ist berechtigt, die Prüfung auch von beauftragten externen Gutachtern (z.B. Rechtsanwälte oder Sachverständige) durchführen zu lassen. ROLAND wird die Beteiligten ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichten, soweit diese nicht ohnehin gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Im übrigen wird auf § 12 Ziffer 2 hingewiesen.

ROLAND nimmt keine Rechtsberatung vor, sondern prüft die Erfolgsaussichten des vorgelegten Fälle nur im eigenen Interesse und muss die Annahme oder Ablehnung des Falles nicht begründen.

b) Keine rechtliche Betreuung des Anspruchsinhabers durch ROLAND

ROLAND ist nicht zur rechtlichen Betreuung des Anspruchsinhabers verpflichtet. Die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der seitens ROLAND finanzierten rechtlichen Auseinandersetzung obliegt dem Anspruchsinhaber und seinem Prozessbevollmächtigten, den der Anspruchsinhaber in eigener Verantwortung auswählt und beauftragt.

c) Finanzielle Leistungen ROLAND

ROLAND zahlt die nach Vertragsabschluss entstehenden und zur Verfolgung der streitigen Ansprüche notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung, die Gerichtskosten, die Kosten einer vom Gericht angeordneten Beweisaufnahme sowie die ggf. der Gegenseite aufgrund des Verfahrens zu erstattende Kosten im Rahmen der nachstehenden Regelung.

ROLAND leistet diese Zahlungen direkt zu Händen des vom Anspruchsinhaber beauftragten Rechtsanwaltes. Der Anspruchsteller erteilt diesem entsprechende Geldempfangsvollmacht.

(1) Grundsatz: Gebühren gemäß RVG und GKG

ROLAND zahlt Anwaltsgebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Gerichtskosten sowie Zwangsvollstreckungskosten gemäß der einschlägigen Kostengesetze, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

(2) Zusätzliche Gebühr bis 1,0 RVG

Für den Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers verursacht die Zusammenarbeit mit ROLAND einen zusätzlichen Aufwand (z.B. Besprechungen, Telefonate, Korrespondenz).

Für den Fall, dass der Anspruchsinhaber aus diesem Grunde mit seinem Rechtsanwalt eine zusätzliche Gebühr gemäß RVG vereinbart hat, wird diese von ROLAND einmalig bis zu 1,0 erstattet, sofern der Prozessfinanzierungsvertrag zustande kommt.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner wegen dieser Gebühr nicht besteht. Daraus folgt, dass im Falle eines (teilweise) obsiegenden Urteils oder eines Vergleichs der Anspruchsinhaber diese Gebühr im Rahmen der Verrechnung des Erlöses mit den Verfahrenskosten (§ 5) neben ROLAND anteilig trägt.

(3) Schiedsgerichtsverfahren bis zur Höhe RVG bzw. GKG

Bei Verfahren vor einem Schiedsgericht übernimmt ROLAND die anfallenden Kosten, soweit diese nicht die Gebühren nach RVG bzw. GKG übersteigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(4) Ausland gemäß dortiger Gebührenordnung, hilfsweise abgestimmte Honorarvereinbarung

Bei Vertretung vor einem ausländischen Gericht werden die Vorschriften des RVG und des GKG durch die am Ort anwendbaren Gebührenordnungen ersetzt.

Soweit dort keine allgemein verbindliche Gebührenordnung besteht, trägt ROLAND die Kosten einer vom Anspruchsinhaber mit dem Rechtsanwalt abgeschlossenen Honorarvereinbarung in marktüblicher Höhe, soweit ROLAND dem Abschluss dieser Vereinbarung zuvor zugestimmt hat.

(5) Zwangsvollstreckungskosten gemäß RVG und Kostengesetze

ROLAND übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Gebühren auch die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit diese nach ihrer freien Einschätzung erforderlich und hinreichend erfolversprechend ist.

Bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen ist ROLAND berechtigt, die für die Vollstreckung erforderlichen Sicherheiten zu stellen.

Etwa der Gegenseite zu erstattende Zwangsvollstreckungskosten werden an den vom Anspruchsinhaber beauftragten Rechtsanwalt gezahlt, nachdem der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt unwiderruflich angewiesen hat, die Zahlung an die Gegenseite weiterzuleiten.

Zahlung an sich selbst kann der Anspruchsinhaber dann verlangen, wenn er die Kosten an die Gegenseite bereits bezahlt hat und dies anhand von Unterlagen nachweist.

(6) Umsatzsteuer

Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer zahlt ROLAND nur, soweit der Anspruchsinhaber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die Umsatzsteuer direkt - ggf. über seinen Rechtsanwalt - an den Rechnungssteller zu zahlen.

(7) Fälligkeit der Zahlung durch ROLAND

Nach Einreichung der von ROLAND gebilligten Klageschrift zahlt ROLAND die Verfahrensgebühr sowie den gesetzlichen Gerichtskostenvorschuss.

Die übrigen Gebühren werden nach ihrer gesetzlichen Fälligkeit gezahlt, sobald ROLAND einen ausführlichen schriftlichen Bericht des Rechtsanwaltes über den die jeweilige Gebühr auslösenden Tatbestand erhalten hat (z.B. Terminbericht).

Die einmalige Gebühr im Sinne oben (2) wird nach Abschluss der ersten finanzierten Instanz bezahlt.

(8) Nicht übernommen werden

- **Reisekosten** des Anspruchsinhabers
- **Abwesenheitsgelder / Reisekosten** des Rechtsanwaltes
- **Hebegebühren**
- die Kosten für einen **Korrespondenzanwalt / Unterbevollmächtigten**
- die durch eine **Widerklage** entstehenden Kosten
- die durch eine **streitwerterhöhende Aufrechnung** entstehenden Kosten.

§ 5 Verteilung des Erlöses bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche

a) Berechnung der Erfolgsbeteiligung

Von einem Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung erhält ROLAND vorab die vorgelegten oder noch zu zahlenden Verfahrenskosten einschließlich der zusätzlichen Gebühr für den Aufwand des Anwaltes im Sinne oben § 4 c (2).

Soweit die nach Abschluss dieses Vertrages entstandenen Verfahrenskosten teilweise auch vom Anspruchsinhaber bezahlt worden oder zu zahlen sind, erhält auch er aus dem Prozessertlös vorab die von ihm vorgelegten oder zu zahlenden Verfahrenskosten. Reicht der Erlös aus der finanzierten Rechtsverfolgung zur Abdeckung der gesamten Verfahrenskosten nicht aus, so wird er in dem Verhältnis verteilt, wie die Beteiligten Verfahrenskosten gezahlt oder zu zahlen haben.

Von dem verbleibenden Erlös der Rechtsverfolgung stehen ROLAND 30 % zu, von einem 500.000 Euro übersteigenden Teil 20 %. Sofern der Anspruch des Anspruchsinhabers vorgerichtlich realisiert werden kann, ermäßigt sich die Erlösbeteiligung von Roland auf 20 % des gesamten Nettoertrags.

b) Definition des Begriffes Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung

Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Vermögensvorteil, insbesondere jede Geldleistung und jede Sachleistung, den der Anspruchsinhaber nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches, eines Anerkenntnisses oder sonst auf den Anspruch erhält.

Erlös der Rechtsverfolgung sind insbesondere auch Ansprüche, die durch die Rechtsverfolgung oder im Zusammenhang mit ihr entstehen, wie z.B. Kostenerstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Versicherungsleistungen für den Verlust eigener Ansprüche. Erlös der Rechtsverfolgung ist auch der Vermögensvorteil, der dem Anspruchsinhaber durch die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder im Falle einer Aufrechnung durch das Erlöschen von Ansprüchen gegen ihn entsteht.

Soweit Ansprüche nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind, ist ihr Verkehrswert in Geld anzusetzen. Bei Unterlassungs-, Auskunfts- oder Feststellungsklage gilt im Falle des Obsiegens als Prozessertlös ein Betrag in Höhe des gerichtlich festgesetzten Streitwerts, im Falle eines Teilobsiegens oder eines Vergleiches ein entsprechender Anteil.

Steuerverpflichtungen der Parteien werden bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung nicht berücksichtigt, auf Realisierung der streitigen Ansprüche beruhende Steuerverpflichtungen trägt jede Partei selbst.

c) Fälligkeit des Anspruches auf Erfolgsbeteiligung

Der Anspruch von ROLAND auf Zahlung der Erfolgsbeteiligung wird fällig, sobald der Erlös der Rechtsverfolgung dem Anspruchsinhaber oder seinem Vertreter zufließt, im Falle der Befreiung von der Verbindlichkeit sobald diese wirksam wird und ansonsten, sobald ein erlangter Vermögensvorteil eintritt.

d) Auskunftspflichten des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber wird unaufgefordert bzw. auf Verlangen von ROLAND Auskunft darüber erteilen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang aufgrund des seitens ROLAND finanzierten Verfahrens Erlöse zugeflossen oder Vermögensvorteile eingetreten sind.

Er ist ferner verpflichtet, einem von ROLAND beauftragten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gestatten, die Aufschluss über die Frage geben können, ob, in welcher Form und in welcher Höhe Erlöse erzielt wurden.

e) Prozesserlöse Dritter

Zu Gunsten ROLAND sind auch solche Erlöse anzurechnen, die nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem von ihm beherrschten, im Sinne des Aktienrechts konzernverbundenen oder sonst nahe stehenden Dritten zugute kommen.

f) Aufrechnungsverbot

Gegen den Anspruch der ROLAND auf Auszahlung des Erlöses kann der Anspruchsinhaber nur mit Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben und die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Abtretung der streitigen Ansprüche an ROLAND zur Sicherung der Erfolgsbeteiligung

Zur Sicherheit für die Ansprüche der ROLAND auf Erlösbeteiligung tritt der Anspruchsinhaber die streitigen Ansprüche, sämtliche Ansprüche auf Verfahrenskostenerstattung sowie sämtliche Nebenansprüche an ROLAND ab. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten, als **Anlage 2** beigefügten Abtretungserklärung.

Der Anspruchsinhaber ist zu jeder Zeit berechtigt, Rückabtretung gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer Deutschen Großbank zu verlangen.

Die Abtretung der streitigen Forderung vom Anspruchsinhaber an die ROLAND erfolgt ohne Gewähr für den Bestand oder die Werthaltigkeit der abgetretenen Rechte. Dabei wird auf das Erfordernis der Wahrheit und Vollständigkeit der Erklärung des Anspruchsinhabers über die streitigen Ansprüche (§ 2) hingewiesen.

§ 7 Treuhandvereinbarung über die abgetretenen streitigen Ansprüche

a) Anspruchsinhaber als Treuhänder

Grundsätzlich wird die Abtretung der streitigen Ansprüche an ROLAND nicht offengelegt. Der Anspruchsinhaber wird daher die streitigen Ansprüche für ROLAND treuhänderisch weiter halten. Solange die Abtretung nicht offen gelegt ist, wird der Anspruchsinhaber die Forderung nur in der Weise einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt.

b) Treuhand und Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass ROLAND eine Sicherheit zum Zwecke der Zwangsvollstreckung stellt oder stellen lässt, sind die aus der Zwangsvollstreckung beigetriebenen Beträge in voller Höhe an die ROLAND abzuführen und dort solange zu belassen, bis die Sicherheit zurückgegeben wurde. Der Anspruchsinhaber wird die Forderung nur in der Weise einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zur Händen seines Rechtsanwaltes verlangt.

c) Treuhand und Anweisung zur Auszahlung

In allen Fällen wird der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt unwiderruflich anweisen, aus den bei ihm eingegangenen Beträgen die ROLAND zustehenden Erlöse an diese unmittelbar auszuzahlen. Die Einziehung und Verteilung der erzielten Erlöse erfolgt über die zwischen den Vertragsparteien und dem Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers in **Anlage 3** vereinbarte Treuhandabrede.

d) Beendigung des Treuhandverhältnisses

ROLAND ist jederzeit nach billigem Ermessen berechtigt, das Treuhandverhältnis durch Offenlegung der Abtretung zu beenden. Eine solche Beendigung des Treuhandverhältnisses wird ROLAND dem Anspruchsinhaber unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Anspruchsinhaber ist daraufhin verpflichtet, bei Beendigung des Treuhandverhältnisses solche Rechtshandlungen auf erstes Anfordern der ROLAND unverzüglich vorzunehmen, die zu einer Übertragung der abgetretenen Rechte auf ROLAND etwa noch erforderlich sein sollten.

Soweit ROLAND nach offen gelegter Abtretung die streitigen Ansprüche einzieht, werden die entsprechenden Erlöse nach Abzug der Erfolgsbeteiligung unverzüglich an den Anspruchsinhaber ausgezahlt. Steht die seitens der ROLAND zu beanspruchende Erfolgsbeteiligung der Höhe nach noch nicht abschließend fest, darf ROLAND einen angemessenen Sicherheitseinbehalt vornehmen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Urteil noch nicht rechtskräftig ist oder mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf (z.B. eine Verfassungsbeschwerde) angefochten wird.

§ 8 Vertragskündigung durch ROLAND

a) Recht zur Kündigung durch ROLAND

ROLAND übernimmt das Prozesskostenrisiko so, wie es sich bei Vertragsschluss dargestellt hat. Sollten Umstände neu eintreten oder ROLAND erstmalig bekannt werden, aufgrund derer die Erfolgsaussichten des Prozesses schlechter zu bewerten sind als bei Vertragsschluss, ist ROLAND berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die weitere Finanzierung des Prozesses einzustellen. Entsprechend ist ROLAND auch zu einer Teilkündigung des Vertrages berechtigt mit der Folge, die Prozessfinanzierung nur hinsichtlich eines Teiles der Ansprüche fortzuführen.

In diesem Sinne kommt eine Kündigung des Vertrages seitens ROLAND insbesondere in Betracht bei

- Gerichts- oder Behördenentscheidungen, mit denen die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil abgelehnt werden;
- neue obergerichtliche Rechtsprechung, die negativen Einfluss auf den Ausgang des finanzierten Prozesses haben kann;
- Verschlechterung oder Wegfall von Beweismöglichkeiten;
- Vermögensverfall des Anspruchsgegners;
- gerichtlichen Hinweisen gemäß § 139 ZPO mit nachteiligem Inhalt für die Erfolgsaussichten.

In jedem Falle ist ROLAND berechtigt, den Vertrag nach Abschluss jeder Instanz zu kündigen und die weitere Prozessfinanzierung einzustellen.

b) Folgen einer Kündigung durch ROLAND

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch ROLAND zahlt ROLAND die bis dahin entstandenen Kosten, wie sie bei einer sofortigen, möglichst kostengünstigen (teilweisen) Beendigung des Verfahrens anfielen.

Dem Anspruchsinhaber steht es frei, das Verfahren auf eigene Kosten weiterzuverfolgen und die streitigen Ansprüche weiter auf eigene Kosten durchzusetzen. Realisiert der Anspruchsinhaber dann Erlöse, ist er lediglich verpflichtet, daraus ROLAND die von dieser aufgewendeten Kosten zu erstatten.

ROLAND wird ihr übertragene Sicherheiten zurückgewähren, soweit kein Sicherheitsbedürfnis mehr besteht.

§ 9 Vergleichsvorschlag des Gerichts oder der Gegenseite

a) Einigungsversuch über Annahme eines Vergleichsvorschlages

Die Vertragsparteien werden versuchen, über die Annahme eines vom Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagenen Vergleiches Einvernehmen zu erzielen.

b) Kündigungsrecht mangels Einigung über Annahme des Vergleichsvorschlages

Kommt eine Einigung über die Annahme eines vom Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagenen Vergleiches nicht zustande, weil eine Vertragspartei ihre Zustimmung verweigert, kann die andere Vertragspartei diesen Vertrag kündigen.

Dann ist die eine Vertragspartei verpflichtet, der kündigenden Vertragspartei den Betrag zu zahlen, den diese im Sinne des § 5 im Falle der Annahme des vorgesehenen Vergleiches hätte beanspruchen können. Die Zahlung ist sofort fällig.

c) Recht zur Fortführung des Prozesses nach Kündigung

Nach der Kündigung kann die eine Vertragspartei den Rechtsstreit ohne Beteiligung der kündigenden Vertragspartei auf eigenes Risiko und zum eigenen alleinigen Vorteil weiter führen.

ROLAND kann, statt den Prozess im eigenen Namen weiterzuführen, zur Vermeidung einer Offenlegung der Prozessfinanzierung auch vom Anspruchsinhaber verlangen, dass dieser den Prozess weiter führt. In diesem Falle stellt ROLAND den Anspruchsinhaber von sämtlichen Kostenrisiken der Prozessführung frei, Erlöse aus dem Prozess stehen allein ROLAND zu.

d) Fortführung des Prozesses durch ROLAND

Führt nach einer Kündigung des Anspruchsinhabers ROLAND den Prozess weiter, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, ROLAND bei der Prozessführung nach Kräften kostenlos zu unterstützen.

Insbesondere ist der Anspruchsinhaber damit einverstanden, dass der bisher von ihm beauftragte Rechtsanwalt sodann ROLAND vertreten kann unter Nutzung der dem Rechtsanwalt vorliegenden und zu einer angemessenen Prozessführung erforderlichen Unterlagen.

Mit Zahlung des Betrages im Sinne oben b) Satz 2 wird ROLAND umfassend und endgültig Inhaber der streitigen Ansprüche sowie sämtlicher Kostenerstattungsansprüche.

e) Fortführung des Prozesses durch den Anspruchsinhaber

Führt nach einer Kündigung seitens ROLAND der Anspruchsinhaber den Prozess weiter, gibt ROLAND gewährte Sicherheiten Zug um Zug gegen Leistung noch offener Zahlungen zurück.

§ 10 Vertragskündigung durch den Anspruchsinhaber

Der Anspruchsinhaber kann diesen Vertrag abgesehen von § 9 nur aus wichtigem Grund kündigen.

Es besteht Einigkeit, dass insbesondere die Verbesserung der Erfolgsaussichten hinsichtlich der Durchsetzung der streitigen Ansprüche oder der finanziellen Situation des Anspruchsinhabers kein wichtiger Grund zur Kündigung ist.

§ 11 Geheimhaltung

Grundsätzlich ist der Abschluss dieses Vertrages auf Dauer geheim zu halten.

Soweit eine Offenlegung für nützlich gehalten wird, werden sich die Parteien abstimmen und im Rahmen des billigen Ermessens eine einvernehmliche Entscheidung treffen. Kommt diese nicht zustande, bleibt es bei der Geheimhaltungspflicht.

Das Recht von ROLAND zur jederzeitigen Offenlegung der Abtretung im Prozess gem. § 7 d) bleibt unberührt.

§ 12 Datenweitergabe durch ROLAND an Dritte

1. Zur Verbesserung der Risikosituation von ROLAND kann es sinnvoll sein, dass ROLAND Verträge mit Dritten abschließt, um diese im Innenverhältnis an übernommenen Risiken zu beteiligen.

Zu diesem Zweck darf ROLAND zur Prüfung angetragene wie auch übernommene Fälle Dritten zugänglich machen.

2. Im übrigen wird auf § 4 a) Absatz 2 hingewiesen.

§ 13 Schiedsvereinbarung

Etwaige Streitigkeiten aus Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrages wollen die Parteien nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von einem Schiedsgericht entscheiden lassen.

Die Parteien schließen daher die als **Anlage 4** beigefügte Schiedsvereinbarung.

§ 14 Schlussvorschriften

a) Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

b) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Bestimmungen nicht.

Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen, so dass das ursprünglich angestrebte rechtliche und wirtschaftliche Ziel der zu ersetzenden Regelung soweit wie möglich aufrecht erhalten wird. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

c) Anwendbares Recht
Es gilt deutsches Recht.

d) Anlagen des Vertrages
Die Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Ort, Datum

ROLAND ProzessFinanz AG

Anlage 1

zum Angebot Prozessfinanzierungsvertrag ROLAND ProzessFinanz AG - vom

Beschreibung der streitigen Ansprüche

- 1. Genaue Beschreibung des geltend gemachten Anspruches und des zugrunde liegenden Sachverhaltes**
- 2. Erläuterung bereits vorgebrachter oder zu erwartender Einwendungen und Einreden der Gegenseite**
(z.B. Bestreiten des Sachverhaltes, Gegenansprüche, Aufrechnung, Verjährung)

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Anlage 2

Zum Angebot Prozessfinanzierungsvertrag ROLAND ProzessFinanz AG – vom

Abtretungserklärung

- im folgenden Anspruchsinhaber genannt -

ist der Auffassung, Inhaber der nachstehend bezeichneten Ansprüche (**„die streitigen Ansprüche“**) zu sein:

Dies vorausgeschickt, tritt der Anspruchsinhaber hiermit

- die **streitigen Ansprüche**
- **sämtliche Erlöse der finanzierten Rechtsverfolgung** (§ 5 b Prozessfinanzierungsvertrag)
- sämtliche **Ansprüche auf Erstattung von Kosten** im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der streitigen Ansprüche

ab an die

ROLAND ProzessFinanz AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln.

Mit abgetreten sind die Ansprüche des Anspruchsinhabers, die etwa an Stelle der streitigen Ansprüche getreten sind oder noch treten werden. Dies sind insbesondere auch Schadensersatzansprüche für den Verlust der streitigen Ansprüche, Ansprüche auf Versicherungsleistungen, Ansprüche oder Gegenstände, die im Rahmen eines etwaigen Vergleichs mit dem Verfahrensgegner an Stelle der streitigen Ansprüche geleistet werden sowie Ansprüche auf Schadensersatz wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Erfüllung der streitigen Ansprüche.

Ebenfalls mit abgetreten sind sämtliche mit den abgetretenen Ansprüchen im Zusammenhang stehende Ansprüche und Rechte, insbesondere nichtakzessorische Sicherungsrechte, Vorzugs-, Neben- und Gestaltungsrechte.

Der Anspruchsinhaber wird, solange die Abtretung nicht offengelegt ist, die abgetretenen Ansprüche treuhänderisch für die ROLAND ProzessFinanz AG halten und nach deren Weisungen einziehen.

Die ROLAND ProzessFinanz AG ist jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen und damit das Treuhandverhältnis zu beenden.

Die ROLAND ProzessFinanz AG nimmt die Abtretung an.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Ort, Datum

ROLAND ProzessFinanz AG

Muster

Anlage 3

zum Angebot Prozessfinanzierungsvertrag ROLAND ProzessFinanz AG - vom

Treuhandvereinbarung

1. Der von Seiten des Anspruchsinhabers bevollmächtigte Rechtsanwalt erklärt, Kenntnis vom Inhalt des zwischen dem Anspruchsinhaber und ROLAND geschlossenen Prozessfinanzierungsvertrages zu haben. Insbesondere ist ihm bekannt, dass der Klageanspruch, alle Nebenansprüche und Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Erlöse aus der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der streitigen Ansprüche sicherungshalber an ROLAND abgetreten sind.
2. Der Anspruchsinhaber weist seinen Rechtsanwalt unwiderruflich an, den Prozesslös einzuziehen und aus den bei ihm eingegangenen Beträgen den ROLAND zustehenden Anteil an diese unmittelbar auszuführen.
3. Der Anspruchsinhaber und ROLAND beauftragen den Rechtsanwalt gemeinschaftlich, sämtliche Erlöse im Sinne von 1. für die Vertragsparteien bis zu einer einvernehmlichen Verteilung entsprechend den vertraglichen Absprachen zu verwahren. Der Rechtsanwalt wird die Beträge gemäß § 5 des Prozessfinanzierungsvertrages im Einvernehmen der Vertragsparteien unmittelbar an diese auszahlen.

Kann ein Einvernehmen hinsichtlich der Verteilung zwischen den Parteien nicht erzielt werden, wird der Rechtsanwalt die Erlöse auf Verlangen einer Partei beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen.

4. Für diese Tätigkeiten wird der Rechtsanwalt kein zusätzliches Honorar verlangen.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Ort, Datum

Rechtsanwalt

Ort, Datum

ROLAND ProzessFinanz AG

Anlage 4

zum Angebot Prozessfinanzierungsvertrag ROLAND ProzessFinanz AG - vom

Schiedsvereinbarung

1. Alle Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung des vorbezeichneten Prozessfinanzierungsvertrages sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden werden.
2. Das Schiedsgericht ist mit drei Schiedsrichtern besetzt. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, diese beiden bestellen einen dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichts einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Köln zu bestellen.
3. Das Schiedsgericht tagt in Köln.
4. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend, ein Rechtsmittel ist – jenseits der gesetzlichen Vorschriften – nicht gegeben.
5. Im übrigen gelten die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Ort, Datum

ROLAND ProzessFinanz AG